



Ergänzende Bestimmungen zur AVBFernwärmeV der Fernwärmeversorgung Stadtwerke Aalen GmbH (SWA) im Wärmenetz Aalen und im Wärmenetz Hirschbach

gültig ab 01.04.2024

Inhalt

1. VERTRAGSABSCHLUSS	2
2. HAUSANSCHLUSS.....	2
3. HAUSANSCHLUSSKOSTEN	2
4. BAUKOSTENZUSCHUSS	3
5. MITTEILUNGSPFLICHTEN UND ANSCHLUSSWERTÄNDERUNGEN.....	3
6. RÜCKLAUFTEMPERATUR	4
7. INBETRIEBSETZUNG DER WÄRMEÜBERGABESTATION.....	4
8. ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG	5
9. DATENSPEICHERUNG.....	5
10. ZUTRITTSRECHT	6
11. SCHLUSSBESTIMMUNG	6

1. VERTRAGSABSCHLUSS

Die SWA schließen den Hausanschlussvertrag und den Wärmelieferungsvertrag nur mit dem Eigentümer, dem Erbbauberechtigten und dem Nießbraucher des zu versorgenden Grundstücks ab. § 2 Absatz 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Verträge mit Wohnungseigentümergeinschaften werden mit der Gemeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen.

2. HAUSANSCHLUSS

2.1 Der Hausanschluss nach § 10 AVBFernwärmeV endet an der Übergabestelle. Als Übergabestelle gilt der Austritt der ersten im Heizraum befindlichen Vorlauf-Absperrarmatur sowie der Eintritt der letzten im Heizraum befindlichen Rücklauf-Absperrarmatur. Die Armaturen sind Eigentum der SWA.

2.2 Die Herstellung sowie die Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden sind unter Verwendung der von den SWA zur Verfügung gestellten Vordrucke anzumelden.

2.4 Die SWA schließen Gebäude über jeweils einen Hausanschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz der SWA an. Verfügen Gebäude auf einer Parzelle über mehrere Hausnummern, errichten die SWA auf Wunsch des Grundstückseigentümers, des Erbbauberechtigten oder des Nießbrauchers für einzelne Hausnummern separate Hausanschlüsse.

3. HAUSANSCHLUSSKOSTEN

3.1 Der Kunde erstattet den SWA gemäß § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV die Kosten für die Erstellung und die Veränderung des Hausanschlusses. Für Standardhausanschlüsse wird die Höhe der Kosten pauschal berechnet.

3.2 Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse oder Mehrlängen auf, erstattet der Kunde den SWA die dadurch anfallenden Mehrkosten. Die Kosten für den Hausanschluss werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3.3 Der Kunde erstattet den SWA die Kosten gemäß § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV für die Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

3.4 Der Kunde erstattet den SWA die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Hausanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

Für jede Außerbetriebnahme oder Stilllegung einer bestehenden Wärmeübergabestation Anlage werden nach vorausgegangener Abschaltung der Kundenanlage 99,25 € berechnet.

4. BAUKOSTENZUSCHUSS

4.1 Für den Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz der SWA ist vom Kunden ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Er bemisst sich nach der beim Kunden installierten Leistung (Anschlusswert). Er beträgt 100,84 €/kW zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2 Der Kunde zahlt den SWA einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

5. MITTEILUNGSPFLICHTEN UND ANSCHLUSSWERTÄNDERUNGEN

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, den SWA unverzüglich alle zur Bildung des Grundpreisentgelts erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreisentgelts zur Folge hat, unaufgefordert mitzuteilen.

5.2 Eine Anschlusswertänderung bedarf eines schriftlichen Antrags des Kunden und der Einwilligung der SWA. Eine Anschlusswertänderung setzt insbesondere voraus, dass der Kunde die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur einhält.

5.2.1 Bei Verminderung des Anschlusswerts wird der neue Anschlusswert von den SWA erst ab Beginn der folgenden Heizperiode (1. Oktober eines Jahres) für die Ermittlung des Grundpreisentgelts berücksichtigt. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten werden bei Anschlusswertminderung nach Beginn der Anschlusserstellung nicht zurück vergütet.

5.2.2 Bei Erhöhung des Anschlusswerts wird der neue Anschlusswert ab dem Tag der Anschlusswerterhöhung für die Ermittlung des Grundpreisentgelts berücksichtigt.

5.2.3 Setzt die Änderung des Anschlusswerts eine Veränderung des Hausanschlusses voraus, sind vom Kunden gegebenenfalls ein weiterer Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten zu den zum Zeitpunkt der Anschlusswertänderung gültigen Beträgen zu entrichten.

5.3 Beabsichtigt der Kunde den Einbau einer Anlage zur Wärmegewinnung, die eine Reduzierung des Fernwärmebedarfs zur Folge hat, ist dies den SWA unverzüglich mitzuteilen.

5.4 Saisonale und kurzzeitige Anschlusswertänderungen sind ausgeschlossen.

6. RÜCKLAUFTEMPERATUR

6.1 Der Kunde ist verpflichtet ab der Erstinbetriebnahme der Wärmeübergabestation die Rücklauftemperatur gemäß jeweils geltendem Datenblatt der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind

Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden die vor der Erstinbetriebnahme der Wärmeübergabestation mit einem anderen Energieträger als Fernwärme versorgt wurden (sogenannte Umstellanlagen).

6.2 Die Ausnahmeregelung nach 6.1 gilt nur, bis die bestehende Kundenanlage neu oder umgebaut wird. Im Zuge eines Neu- oder Umbaus der Kundenanlage während der Laufzeit des Wärmelieferungsvertrags ist der Kunde verpflichtet, die Kundenanlage auf seine Kosten so zu errichten bzw. umzubauen, dass die Rücklauftemperatur gemäß jeweiligem Datenblatt zu den Technischen Anschlussbedingungen nicht überschritten wird.

7. INBETRIEBSETZUNG DER WÄRMEÜBERGABESTATION

7.1 Die Inbetriebsetzung erfolgt durch die SWA oder durch ein von den SWA beauftragtes Installationsunternehmen.

7.2 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, ausschließlich unter Verwendung der von den SWA zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

7.3 Der Kunde zahlt den SWA für

- die erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung **keine Kostenberechnung**
- jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung **78,00 €**
- jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangener Abschaltung der Kundenanlage **117,00 €**

Dies gilt auch für vergebliche Inbetriebsetzungen, sofern die SWA zur Inbetriebsetzung vor Ort erschienen ist, und der Kunde das Unterbleiben der Inbetriebsetzungen zu vertreten hat, z.B. weil eine Inbetriebsetzung aufgrund von festgestellten Mängeln an der Kundenanlage nicht möglich ist.

7.4 Die Inbetriebsetzung der Wärmeübergabestation kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

8. ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

8.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung, Banküberweisung oder Bareinzahlung zu leisten.

8.2 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenen Tag taggenau berechnet.

8.3 Zwischenrechnung: Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.

8.4 Die SWA übermitteln dem Kunden auf dessen Wunsch die Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift.

8.5 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift, Mahnung gemäß § 27 Absatz (2) AVBFernwärmeV, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso) gemäß § 27 Absatz (2) AVBFernwärmeV, Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten), Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 33 Absatz (2) und (3) AVBFernwärmeV Entgelte berechnet. Die Entgelte werden jeweils im aktuellen Fernwärme Preisblatt der SWA veröffentlicht. Im Fall der Mahnung, der Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso), der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sowie der Rücklastschrift ist dem Kunden der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

8.6 Vereinbart der Kunde, dass zwischen den SWA und einem Dritten (z. B. Mieter, Pächter) die Wärmekosten unmittelbar abgerechnet werden sollen, so entbindet das den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht für diese Rechnungen. Mitteilungen von Kunden, dass mit Dritten abgerechnet werden soll, sehen die SWA als entsprechende Anträge des Kunden an, nicht aber als Kündigung des Wärmelieferungsvertrags.

9. DATENSPEICHERUNG

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWA automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des

Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

10. ZUTRITTSRECHT

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWA gemäß § 16 AVBFernwärmeV den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

11. SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Aalen, 01.04.2023